

**Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung
der Ständigen Konferenz der Innenminister
und -senatoren der Länder**

am 16. bis 18. Juni 2021 in Rust (BW)

Hinweise:

Sofern im Folgenden Beschlüsse oder andere Dokumente von Arbeitskreisen und anderen Gremien der IMK bzw. von Bund und Ländern nicht ausdrücklich als zur Veröffentlichung freigegeben gekennzeichnet sind, wird darum gebeten, von Nachfragen abzusehen, da diese Unterlagen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

Für Beschlüsse anderer Fachministerkonferenzen gelten die dortigen Vorgaben zur Handhabung dieser Unterlagen.

TOP 2: Ganzheitliche Fallbearbeitung im Umgang mit islamistisch radikalisierten Personen in der Praxis

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den "Sachstandsbericht der GTAZ-AG Deradikalisierung: Überarbeitung der Leitlinien zum ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus jihadistischen Kampfgebieten -VS-NfD-" (Stand: 05.03.21) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie bittet die AG Deradikalisierung, zur Herbstsitzung 2021 erneut über den Stand der Bearbeitung zu berichten.

TOP 4: Angriffe und Anfeindungen gegen haupt- und ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Beschluss:

1. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass besonders auch haupt- und ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, welche das Rückgrat der Demokratie in Deutschland sind, immer wieder Opfer von Hass und Gewalt in der digitalen und analogen Welt werden. Sie stehen für Bürgernähe, sind erster Ansprechpartner für unser gesellschaftliches Zusammenleben und übernehmen tagtäglich für unser Gemeinwesen Verantwortung vor Ort. Sie verdienen für ihr freiwilliges Engagement höchste Anerkennung, Respekt und Schutz.
2. Berichte über Übergriffe und Anfeindungen gegen kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Umfragen legen nahe, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen schon einmal beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen worden ist. Oftmals werden Taten jedoch nicht zur Anzeige gebracht oder die betroffenen Personen ziehen sich aus der Kommunalpolitik zurück. Es ist daher Aufgabe aller staatlichen und gesellschaftlichen Akteure, sich entschieden gegen solche Anfeindungen zu stellen.
3. Die IMK begrüßt, dass in Folge des auf der 211. Sitzung vom 04. bis 06.12.19 in Lübeck unter TOP 2 gefassten Beschlusses zur Intensivierung und Ausweitung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/Antisemitismus in Deutschland bereits umfangreiche gesetzliche Optimierungen zum konsequenten Vorgehen unter anderem gegen Hass und Gewalt und damit auch zum Schutz von Amts- und Mandatsträgern verabschiedet wurden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 4

4. Sie stellt zudem fest, dass die Polizeien des Bundes und der Länder bereits vielfältige Maßnahmen sowohl im Bereich der Repression als auch der Prävention treffen, um konsequent gegen Straftaten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern vorzugehen. Hierzu zählen beispielsweise die Erfassung entsprechender Fälle im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), polizeiliche Präventionsangebote zu verhaltensorientierten beziehungsweise technischen Möglichkeiten oder polizeiliche Schutzmaßnahmen im konkreten Einzelfall.
5. Die IMK betont die Bedeutung des wirksamen Schutzes und konsequenter Verfolgung entsprechender Straftaten. Sie unterstreicht darüber hinaus das Erfordernis eines umfassenden Lagebildes, welches zudem Ansätze für eine bessere Prävention, Beratung und mögliche Schutzmaßnahmen aufzeigen soll.
6. Die IMK erachtet es für notwendig, auch zum Schutz von politischen Amts- und Mandatsträgern vor Hass und Gewalt im digitalen Raum die überschießenden Anforderungen an die Beauskunftung von telemedienrechtlichen Nutzungs- und Bestandsdaten an die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässigen Grenzen anzupassen und die Bemühungen dahingehend weiter zu forcieren.
7. Sie beauftragt den AK II, ein entsprechendes Lagebild über Übergriffe auf politische Amts- und Mandatsträger zu erstellen, weitere Optimierungspotentiale zur Bekämpfung solcher Straftaten zu prüfen, gegebenenfalls konkrete Empfehlungen hierzu zu erarbeiten und der IMK zur Herbstkonferenz 2021 vorzulegen.
8. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, im Hinblick auf zu erwartende Handlungsempfehlungen zur Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Schutzes von politischen Amts- und Mandatsträgern die ASMK, die KMK sowie JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren.

TOP 5: Früherkennung von und Umgang mit Personen mit Risikopotential außerhalb der PMK

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem sich in Entwicklung befindlichen "Handlungs- und Prüffallkonzept zur Früherkennung von und dem Umgang mit Personen mit Risikopotenzial (PeRisikoP)" sowie dem derzeit laufenden Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.
2. Sie erkennt, dass schwere Gewalttaten möglicherweise besser zu verhindern sind, wenn personenbezogene Verhaltensmuster und potentielle Risiken rechtzeitig erkannt, bewertet und ihnen mit einem gezielten und ganzheitlichen Ansatz begegnet wird.
3. Die IMK bittet Nordrhein-Westfalen nach Abschluss des Pilotprojekts um ergänzende Berichterstattung und Vorschläge zur weiteren Bearbeitung des Themas zu ihrer Herbstkonferenz 2021.

TOP 6: Bekämpfung von Kindesmissbrauch

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht "Weiterentwicklung der Kipo-Hinweisbearbeitung -VS-NfD-" (Stand: 07.04.21) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie stimmt den darin enthaltenen Ausführungen zu den Hintergründen und dem Ablauf der Prozess- und Bewertungsumstellung, den daraus folgenden quantitativen und qualitativen Ermittlungslasten für das BKA und die Länder sowie den notwendigen Ableitungen zu technischen und organisatorischen Konsequenzen und personellen Verstärkungen zu.
3. Die IMK beauftragt den AK II, länderübergreifende Standards für Sicherstellungen von IT-Asservaten sowie zur Sicherung, Aufbereitung und Auswertung von digitalen Daten unter Berücksichtigung der kriminalistischen Auswerteanforderungen hinsichtlich Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu prüfen, entsprechende Empfehlungen auszusprechen und der IMK zu ihrer Frühjahrsitzung 2022 zu berichten.
4. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren und darum zu ersuchen, sich im Rahmen einer länder- und ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Entwicklung der unter Ziffer 3 genannten Standards zu beteiligen.

TOP 7: Identifizierungspflicht in sozialen Netzwerken

Beschluss:

1. Die IMK begrüßt die beschlossenen Änderungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Es ist ein wichtiger Schritt, dass Anbieter sozialer Netzwerke ab dem 1. Februar 2022 in schweren Fällen verpflichtend strafbare Postings an das Bundeskriminalamt melden müssen.
2. Sie stellt jedoch fest, dass es nach wie vor an gesetzlichen Vorgaben fehlt, um strafrechtlich Verantwortliche, die im Internet - insbesondere in sozialen Netzwerken und auf Spieleplattformen - (Hass-)Kriminalität verbreiten, eindeutig identifizieren zu können. Für eine effektive Strafverfolgung ist daher die Schaffung solcher Vorgaben unabdingbar.
3. Die IMK bekräftigt in diesem Zusammenhang den Beschluss ihrer Frühjahrskonferenz 2020 zu TOP 24 zur Einführung einer Identifizierungspflicht in sozialen Netzwerken.
4. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren und darum zu ersuchen, in ihrer Zuständigkeit gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung einer eindeutigen Identifizierbarkeit strafrechtlich Verantwortlicher im Bereich der (Hass-)Kriminalität im Internet zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten. Die IMK bittet, in die Prüfung auch den in der Gesetzesinitiative der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (BR-Drs. 70/20) geäußerten Vorschlag zu einer verpflichtenden Identifizierung durch die Anbieter sozialer Netzwerke und von Spieleplattformen mittels Erhebung von Name, Anschrift und Geburtsdatum ihrer Nutzerinnen und Nutzer bei der Registrierung einzubeziehen.

TOP 8: Nationales Waffenregister (NWR) - Betrieb und Ausbau zum NWR II - Sachstandsbericht

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den "10. Sachstandsbericht zum Betrieb und zum Ausbau des Nationalen Waffenregisters (NWR I und NWR II) an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), Version 1.0" (Stand: 22.02.21) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis. Vor dem Hintergrund der Aufnahme des Wirkbetriebes des ausgebauten NWR-IT-Gesamtsystems am 01.09.20 stellt dieser Bericht bezogen auf die Förderung aus dem Europäischen Fonds für die Innere Sicherheit (EU-ISF) den Abschluss für das Ausbauprojekt NWR II dar.

2. Die IMK beauftragt die BL AG NWR, weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um notwendige Anpassungen (Änderungsmanagement) am föderalen Gesamtsystem des NWR (NWR I und NWR II) vorzunehmen. Ferner beauftragt sie die BL AG NWR, weiterhin anlass- und themenbezogen über den Sachstand des NWR zu berichten.

TOP 12: Anpassung der Lenk- und Ruhezeiten von Güterkraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen Gesamtmasse im Güterverkehr und Erhöhung der Sanktionsrahmen für besonders gefährliche Verkehrsverstöße

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass Verkehrsverstöße durch Güterkraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtmasse im Güterverkehr ein hohes Gefährdungspotential für die Verkehrssicherheit darstellen.

2. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die VMK und die ASMK über diesen Beschluss zu informieren, und bittet die ASMK, die bereits bestehenden Vorgaben und zahlreichen Ausnahmeregelungen im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten dahingehend zu überprüfen, ob diese aufgrund der hohen Beteiligung und des Gefahrenpotentials dieser Fahrzeugklasse bei Verkehrsunfällen noch vertretbar sind.

TOP 13: Erweiterung des Sanktionsrahmens des § 111 OWiG (Falsche Namensangabe)

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass die vorsätzliche Verschleierung der eigenen Identität gegenüber den in § 111 OWiG genannten Amtsträgern durch Manipulation körperlicher Identifizierungsmerkmale seitens des Täters eine Qualifizierung des Tatbestands gegenüber der unrichtigen Angabe der Personalien oder der Verweigerung ihrer Angabe darstellt.
2. Sie stellt überdies fest, dass die gegenwärtige Ausgestaltung des § 111 OWiG nicht geeignet ist, die unter Ziffer 1 genannte Manipulation im Verhältnis zu ihren Auswirkungen auf die Gewährleistung rechtsstaatlicher Durchsetzungsansprüche zu sanktionieren und hält daher eine Erweiterung und Erhöhung des Sanktionsrahmens des § 111 OWiG in diesen Fällen für erforderlich.
3. Darüber hinaus ist die IMK der Auffassung, dass zur effektiven Gewährleistung und Durchsetzung des Strafverfolgungsinteresses des Staates in eng umgrenzten Ausnahmefällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass vorsätzlich eine Identitätsfeststellung innerhalb von zwölf Stunden verhindert worden ist, um sich einem Strafverfahren zu entziehen, eine Rechtsgrundlage für eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Identitätsfeststellung von mehr als zwölf Stunden erforderlich ist.
4. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren und darum zu ersuchen, die Erweiterung und Erhöhung des Sanktionsrahmens des § 111 OWiG sowie die Erweiterung der Höchstdauer einer Freiheitsentziehung nach § 163c StPO in ihrer Zuständigkeit zu betrachten und zu bewerten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 13

Protokollnotiz NW:

Für den Bereich der Gefahrenabwehr hat der BGH die von Nordrhein-Westfalen im Jahre 2018 eingeführte Höchstdauer für eine Ingewahrsamnahme von sieben Tagen bei vorsätzlicher Verhinderung der Identitätsfeststellung gemäß § 38 Absatz 2 Nummer 5 Satz 2 PolG NRW als verfassungsgemäß erachtet (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2020 - 3 ZB 8/19 -, Rn. 22 ff., juris).

Protokollnotiz BY:

Nach Ansicht Bayerns sind die angeführten Manipulationshandlungen derzeit noch nicht von den in § 111 Absatz 1 OWiG genannten Varianten erfasst.

TOP 14: Verkehrssicherheitsarbeit auf europäischer Ebene

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Sachstandsbericht 2020 "Europäische Verkehrssicherheitsarbeit und Koordinierung mit dem BMVI" (Stand: 09.12.20) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie sieht in der Zusammenarbeit mit dem europäischen Netzwerk ROADPOL e.V. eine tragfähige Basis für die operative Vernetzung der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit in Europa und betont die Zuständigkeit des Bundes für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in allen strategischen Fragen der Verkehrssicherheitsarbeit auf europäischer Ebene.
3. Die IMK befürwortet die vom AK II geplante Vorgehensweise der Einrichtung eines Single Point of Contact (SPoC) zur Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Länder bei Bearbeitung strategischer Fragen der europäischen Verkehrssicherheitsarbeit.
4. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die VMK über diesen Beschluss und den Bericht zu unterrichten.

TOP 16: Bericht aus der Expertengruppe Führung des UA FEK

Beschluss:

1. Die IMK nimmt das "Positionspapier des Vorsitzenden des UA FEK zur Einrichtung einer ständigen Arbeitsgemeinschaft (AG) Führung im UA FEK" (Stand: 03.03.21) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass sich Führungsthemen in der polizeilichen Organisation analog zum gesamtgesellschaftlichen Wandel zunehmend komplexer und schnelllebig entwickeln und somit weiter an Bedeutung gewinnen. Dabei stehen Führungskräfte in der Verantwortung, auf diese Veränderungen und Anforderungen angemessen zu reagieren und den Mitarbeitenden Orientierung zu geben. Hierbei sind auch Aspekte der demokratischen Resilienz einzubeziehen. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können, ist zur Vermeidung von Informationsdefiziten eine kontinuierliche Befassung unter Beteiligung aller Länder und des Bundes unerlässlich.
3. Vor diesem Hintergrund stimmt die IMK zu, dass der UA FEK ein ständiges Untergremium mit der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft Führung" einrichtet.
4. Sie beauftragt den AK II, die neu geschaffene Struktur nach zwei Jahren zu evaluieren.

TOP 17: Musterpolizeigesetz (MPolG)

Weitere Verfahrensweise zur Finalisierung des Projekts

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht "Musterpolizeigesetz (MPolG) - Sachstandsbericht des UA RV zur Vorlage an die IMK" (Stand: 17.03.21) (*freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie dankt dem AK II für die intensive Bearbeitung der Thematik und sieht den ursprünglichen Auftrag als erledigt an.
3. Die IMK stellt fest, dass Bund und Länder ihre Polizeigesetze vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung weiterentwickelt haben.
4. Sie begrüßt, dass die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) im Rahmen ihres allgemeinen Auftrags zur wissenschaftlichen Polizeiforschung die Polizeigesetze des Bundes und der Länder im Blick hat und dabei auch auf Grundlage der bisherigen Erarbeitung einen Baukasten an Regelungsmöglichkeiten wissenschaftlich erarbeitet.

Protokollnotiz NW:

Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass es sich bei den Formulierungsmustern um nicht abgestimmte Entwürfe handelt und mit der Kenntnisnahme keine inhaltliche Zustimmung verbunden ist.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

TOP 19: Schulung EU Datenbanken (EES, ETIAS, ECRIS und VIS)

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass die zuständigen Behörden mit der anstehenden Implementierung der EU-Datenbank "Entry and Exit System (EES)" mit einer Vielzahl neuer Aufgaben befasst sein werden.
2. Sie stellt fest, dass die Mitarbeitenden der betroffenen Behörden Schulungen bedürfen, um die für die umfassenden neuen Aufgaben notwendige Wissensvermittlung zu erhalten.
3. Die IMK bittet das BMI, sie darüber zu informieren, in welcher Form die notwendige Wissensvermittlung erfolgen soll.

TOP 21: Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bundeswehr - GETEX 2020

Beschluss:

1. Die IMK sieht aufgrund der CoVid-19-Pandemie derzeit keine Möglichkeit, die notwendigen weiteren Planungen für eine GETEX-Übung fortzuführen.

2. Sie dankt dem Bund und den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland für die beabsichtigte Teilnahme und deren signalisierte Unterstützungsbereitschaft bei der Übungsvorbereitung und dem Land Schleswig-Holstein für die bisherigen Übungsvorbereitungen für die GETEX 2020.

3. Die IMK wird nach dem Ende der Pandemie über den zeitlichen Ansatz und den Umfang einer beabsichtigten GETEX-Übung erneut beraten und strebt eine Umsetzung 2024, spätestens 2025 an.

TOP 23: Schutz der Pressefreiheit insbesondere in Versammlungslagen

Beschluss:

1. Die IMK beobachtet mit Sorge, dass es in den letzten Jahren - insbesondere am Rande von Demonstrationen - verstärkt zu gewalttätigen Übergriffen und Einschüchterungsversuchen gegen Journalistinnen und Journalisten gekommen ist. Die Corona-Pandemie hat dieses Phänomen weiter verstärkt, wobei die Angriffe vielfach von Personen mit extremistischer Ideologie begangen werden.
2. Die Innenministerin, die Innenminister und -senatoren sind sich einig, dass Gewalt und Einschüchterungsversuche gegen Journalistinnen und Journalisten in unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung keinen Platz haben. Zur Wahrung der Pressefreiheit in Deutschland ist es daher erforderlich, dass Journalistinnen und Journalisten frei von Einschüchterungsversuchen ihre Arbeit ausüben. Die IMK beauftragt den AK II zu prüfen, inwieweit hierzu weitere Maßnahmen zu treffen sind und zur Herbstsitzung 2021 zu berichten.
3. Die IMK unterstützt den aktuellen Abstimmungsprozess über eine Novelle der Verhaltensgrundsätze für Polizei und Medien aus 1993. Angesichts der seitdem eingetretenen Veränderungen erscheint die Überarbeitung der Regeln zum Umgang zwischen Polizei und Medien erforderlich.
4. Die IMK beauftragt den AK II, bis zur Herbstkonferenz 2021 die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neufassung der "Verhaltensgrundsätze Presse/Rundfunk und Polizei" vorzulegen.

TOP 24: Bekämpfung von gezielt gegen Frauen gerichteten Straftaten

Beschluss:

1. Die Innenministerin, die Innenminister und -senatoren zeigen sich besorgt über die feststellbare Gewalt durch männliche Täter gegenüber Frauen und eine sich ausprägende Form der Hasskriminalität, die sich beispielsweise durch schwerste Straftaten in Form von Gewaltanwendungen, aber ebenso durch Drohungen, Beleidigungen oder Nötigungen im digitalen Raum zeigen.
2. Die IMK misst der nachhaltigen Bekämpfung gezielt gegen Frauen gerichteter Straftaten wie zum Beispiel Hasskriminalität gegen Frauen in Anbetracht der mit solchen Delikten für die Opfer verbundenen Folgen sowie der gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Kriminalitätsphänomene auch weiterhin eine besondere Bedeutung zu.
3. Sie hält, neben einer nachhaltigen Gefahrenabwehr, auch die konsequente Verfolgung und schuldangemessene Bestrafung von Straftaten gegen Frauen für erforderlich. In diesem Zusammenhang sind die Strafvorschriften daraufhin zu überprüfen, ob sie besser auf eine schuldangemessene Bestrafung von Straftaten gegen Frauen ausgerichtet werden können. In Betracht kommt insbesondere die Aufnahme geschlechtsspezifischer Motive als Strafzumessungsgrund in § 46 StGB. Es sollte außerdem sichergestellt werden, dass das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nicht deshalb ausgeschlossen werden kann, weil eine Tat im sozialen Nahbereich durch Trennungsabsichten des Opfers motiviert wird.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 24

4. Die IMK erachtet es als erforderlich, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Expertenwissen aus der Wissenschaft und Zivilgesellschaft, zunächst eine bundeseinheitliche Begriffsdefinition sowie entsprechende Fallgruppen zu entwickeln, die eine noch aussagekräftigere Zu- und Einordnung von Delikten als geschlechtsspezifische Straftaten gegen Frauen in der polizeilichen Erfassung ermöglichen. Diese soll auch Fälle über die Definitionen im KPMD-PMK hinaus, im Rahmen auch gegebenenfalls weiterer Erfassungsmöglichkeiten in der PKS, besonders in den Blick nehmen und damit eine verbesserte Zu- und Einordnung von entsprechenden Delikten ermöglichen. Ziel ist die Sicherstellung einer differenzierteren polizeilichen Erfassung, da aussagekräftige Daten die Grundlage für gezielte Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen bilden.

5. Sie sieht zudem das Erfordernis, in einem ersten Schritt im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK), basierend auf der dortigen im Kontext stehenden Definition, Tathandlungen nach den Merkmalen "Geschlecht/sexuelle Identität" weiter auszudifferenzieren, um damit die bundesweit einheitliche automatisierte Auswertung über die Gewaltkriminalität hinaus, einschließlich beispielsweise Hasspostings, zu optimieren und die Transparenz zu dieser Kriminalität zu verbessern.

Sie sieht darüber hinaus die Notwendigkeit zu prüfen, ob und wie eine differenziertere Erfassung gegen Frauen gerichteter Straftaten beispielsweise im Rahmen einer möglichen Erweiterung der Polizeilichen Kriminalstatistik sachgerecht erfolgen kann.

6. Die IMK begrüßt die vorgesehene Durchführung einer geschlechtervergleichenden Opferbefragung zu Gewalterfahrungen des BMI, in Kooperation mit BKA und BMFSFJ, als gute Ergänzung zu Hellfelddaten wie der kriminalstatistischen Auswertung von Partnergewalt ebenso wie die Durchführung vielfältiger Präventionsmaßnahmen verschiedenster Akteure zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahfeld sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 24

7. Sie sieht daneben das Erfordernis zu prüfen, welche Konzepte oder Handlungsempfehlungen dazu beitragen könnten, der Begehung solcher Straftaten zukünftig noch nachdrücklicher zu begegnen. Dabei erachtet sie es insbesondere für zielführend,
 - bereits vorhandene Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie -schwerpunkte der Polizeien des Bundes und der Länder darzustellen sowie
 - kurz- und langfristig umsetzbare Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen inklusive etwaigen Forschungsbedarfs zu formulieren und diesbezüglich konkrete Handlungsempfehlungen vorzulegen.

8. Die IMK beauftragt den AK II, hierzu eine BLAG "Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten" einzurichten und zur Herbstsitzung 2021 einen ersten Sachstandsbericht vorzulegen. Hierbei sind auch die Ergebnisse der BLAG "Gewalt im familiären Umfeld" des AK II sowie gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse bundesweiter und landesweiter Dunkelfeld-Opferbefragungen themenspezifisch mit einzubeziehen.

9. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die GFMK, die JuMiKo und die IntMK über diesen Beschluss zu unterrichten und eine geeignete strukturierte Form der Zusammenarbeit bei den oben genannten Handlungsaufträgen abzustimmen.

TOP 25: Keine Waffen in den Händen von Extremisten

Beschluss:

1. Die IMK erachtet es als wichtig, sämtliche rechtlichen und verfahrenstechnischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu verhindern, dass Extremisten Zugang zu Waffen erhalten.
2. Sie hält es daher für erforderlich, dass die Verfassungsschutz- und Waffenbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Regelüberprüfungen alle vorhandenen Maßnahmen weiter ausschöpfen, um Extremisten die Waffen entziehen zu können. Dazu gehören insbesondere eine enge Vernetzung und regelmäßige Nachermittlungen der Behörden sowie auch regelmäßige Rückmeldungen der Erfolge der Maßnahmen.
3. Die IMK betrachtet den vom Bundeskabinett am 13.04.21 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen als Arbeitsgrundlage für die Verhinderung des Besitzes von Waffen durch gefährliche und dafür ungeeignete Personen.
4. Sie betont, dass die unter Ziffer 2 vorgeschlagene Verfahrensweise auch auf den Bereich der jagd- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse übertragbar ist. Sie empfiehlt daher, diese in die Überlegungen miteinzubeziehen.
5. Die IMK beauftragt den AK IV, unter Beteiligung des AK II zur Herbstsitzung 2021 über die Zusammenarbeit der Verfassungsschutz- und der Waffenbehörden zu berichten, dabei die unter Ziffer 2 genannten Bedarfe zu berücksichtigen und zu prüfen, inwieweit ein institutionalisierter Austausch insbesondere zu länderübergreifenden Sachverhalten eingerichtet werden kann.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 25

Protokollnotiz BW:

Baden-Württemberg hält es darüber hinaus für erforderlich, dass die Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Regelüberprüfung die Herabstufung von als Verschlussachen eingestuften Erkenntnissen kritisch und intensiv prüfen. Das gilt umso mehr, als der alleinige Beweisantritt der für den Entzug oder die Nichterteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen durch schlichte Behördenzeugnisse seitens der Rechtsprechung regelmäßig für nicht ausreichend erachtet wird.

**TOP 28: Sachstand der AG Breitband für den breitbandigen Datenfunk der BOS
in Verbindung mit**

**TOP 29: Strategie der BDBOS und der Bundeswehr künftiger gemeinsamer Nutzung
von Frequenzen zur Breitbandkommunikation**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Beschluss der 37. Sitzung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben am 16.12.20 zu TOP 6 b "Abschlussbericht AG GAN 2.0 -VS-NfD-" (*nicht freigegeben*) und den "Abschlussbericht der AG GAN 2.0" (Stand: 01.12.20) nebst Anlagen (*nicht freigegeben*) sowie den Abschlussbericht "AG Breitband-Test -VS-NfD-" (Stand: 11.03.21) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie erkennt die Notwendigkeit eines dedizierten Kernnetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und die Bundeswehr als Grundlage des stufenweisen Aufbaus eines einheitlichen Breitbandnetzes.
Dafür bittet sie den Bund,
 - a) die BDBOS zu beauftragen, gemeinsam mit Bund und Ländern die Strategie zu einem stufenweisen Vorgehen, ausgehend von der heutigen heterogenen Breitband-Landschaft der BOS, hin zu einem einheitlichen, eigenbeherrschten Funknetz, fortzuschreiben, dabei die Auswirkungen auf die Finanzplanungen in Bund und Ländern darzustellen und zur Herbstsitzung 2021 der IMK vorzulegen und
 - b) alle Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines dedizierten Kernnetzes bei der BDBOS zu schaffen.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die MPK und die FMK über diesen Beschluss und die in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen zu informieren und zu bitten, sich im Schulterschluss von Bund und Ländern mit der IMK für die Zuteilung eines geeigneten Frequenzspektrums von 60 MHz an die BDBOS einzusetzen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 28 i. V. m. TOP 29

Protokollnotiz A-Länder:

Die A-Länder (Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen) weisen auf Ziffer 3 des AK II-Beschlusses der 261. Sitzung vom 28.04.21 zu TOP 12 hin, wonach die Beschlussfassung keine direkten oder indirekten Finanzierungsverpflichtungen auslöst.

TOP 30: Einführung einer modular aufgebauten Präventions- und Warn-App für die Polizeien des Bundes und der Länder

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den "BLAG-Bericht zur Einführung einer modular aufgebauten Präventions- und Warn-App für die Polizeien des Bundes und der Länder" (Stand: 26.03.21) (*freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie dankt dem Land Hessen und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für die Bereitschaft, ihr Wissen und ihre jeweilige App zur Verwendung beziehungsweise für den Ausbau um eine polizeiliche Komponente zur Verfügung zu stellen.
3. Es obliegt den Ländern, eine Entscheidung entweder für einen Beitritt zur App NINA des BBK zu treffen oder die hessenWARN-App auf die Bedürfnisse ihres Landes anzupassen.
4. Die IMK beauftragt den AK II, unter seinen Mitgliedern zu erheben, welche Entscheidung welches Land weiterverfolgen will. Dabei ist sicherzustellen, dass die etablierten Prozesse berücksichtigt werden und der Abgleich mit dem Programm Polizei 2020 durchgeführt wird, um Parallelentwicklungen zu vermeiden. Das Ergebnis der Rückmeldungen soll mitgeteilt werden
 - a. dem AK V,
 - b. dem Land Hessen, damit dieses mit den interessierten Ländern einen Prozess aufsetzen kann, um diese in die Lage zu versetzen, hessenWARN für das jeweilige Land anzupassen und mit diesen gegebenenfalls eine Verwaltungsvereinbarung über gemeinschaftlich zu tragende Kosten abzuschließen und

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 30

- c. dem BMI und dem BBK, damit das BMI eine Verwaltungsvereinbarung zur polizeilichen Mitnutzung von NINA mit den Ländern abschließen und das BBK die entsprechenden Anpassungen der App NINA vornehmen kann.
-
5. Sie beauftragt den AK II, zu ihrer Herbstsitzung 2021 über den Stand der Fortentwicklung der Apps zu berichten.

**TOP 31: Erfahrungen aus der Corona-Krise zur Verbesserung des
Krisenmanagements bei Bund und Ländern**

Beschluss:

1. Die Aufbau- und Ablauforganisation des Krisenmanagements muss von den Kommunen über die Länder bis hin zum Bund auf einer einheitlichen Basis und auf Bund- und Länderebene unter Einbeziehung aller Ressorts gestärkt werden. Hierzu sind die kooperativen Prozesse unverzüglich zu verbessern, um präventiv ein effizientes Risikomanagement zu betreiben, Krisenmanagement vorzubereiten und im Krisenfall der Motor des Krisenmanagements zu sein. Hierbei geht es nicht um voreilige Forderungen nach Kompetenzverlagerungen zwischen Ländern, Bund und EU, die durch die IMK abgelehnt werden.
2. Die Schnittstelle zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den beteiligten Ressorts muss im Sinne eines bidirektionalen Krisenmanagements unter Beachtung der veränderten Bedrohungslage verbessert werden. Die Einrichtung eines Bund-Länder-Kompetenzzentrums beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann hierbei eine wesentliche Rolle spielen.
3. Die Möglichkeiten der Digitalisierung und die Grenzen des Datenschutzes sind unter dem Blickwinkel des Krisenmanagements zu beleuchten. IT-Systeme, die auf verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden, sollen einen schnellen Datenaustausch gewährleisten. Einschränkungen des Datenaustausches sind auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen.
4. Ressourcenvorhaltung für Krisensituationen ist sowohl von staatlicher als auch von privatwirtschaftlicher Seite verantwortungsvoll zu betreiben. Hierzu müssen Staat und Privatwirtschaft entsprechende Notfallreserven vorhalten oder deren zeitnahe Produktion gewährleisten. Hierzu gilt es gegebenenfalls auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 31

5. Europa muss sich beim Krisenmanagement stärker vernetzen, um beispielsweise einen schnellen Informationsaustausch über Schadenentwicklungen und möglichst abgestimmte Verfahrensweisen und einen bestmöglichen Schutz der Bevölkerung sicher zu stellen sowie Grenzbeschränkungen, soweit möglich, zu vermeiden. Bei Regelungen auf Ebene der Mitgliedstaaten sind die Besonderheiten der Grenzregionen zu betrachten und zu berücksichtigen.

TOP 32: Nationaler Waldbrandschutz - Fähigkeitsmanagement (FäM) von Bund und Ländern, Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie

Beschluss:

1. Die IMK nimmt die Sachstandsinformation des Ländervertreters Mecklenburg-Vorpommerns über den Fortgang der Beratung in der länderoffenen Arbeitsgruppe Nationaler Waldbrandschutz (LOAG NatWBrSch) und über den Stand der Umsetzung in deren acht Unterarbeitsgruppen (Stand: 22.03.21) (*freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie nimmt den Bericht "Evaluation des Fähigkeitsmanagements von Bund und Ländern 2020" (Stand: 14.12.20) (*freigegeben*) zur Kenntnis.
3. Sie beauftragt den AK V, ihr einen Bericht zum Stand der fortlaufenden Umsetzung der jeweiligen Themenblöcke sowie über die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe Nationaler Waldbrandschutz vorzulegen.

TOP 33: Länderoffene Bund-Länder-Kommission "Stärkung des Bevölkerungsschutzes"

Beschluss:

1. Die IMK hat mit Beschluss vom 10.12.20 zu TOP 36 einen Strategie- und Konzeptrahmen für die Entwicklung des staatlichen Krisen- und Informationsmanagements zur Kenntnis genommen. Sie sieht hierin eine geeignete Arbeitsgrundlage für einen gemeinsamen Diskussionsprozess im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Krisenmanagements.

2. Die IMK ist der Auffassung, dass Ziel einer solchen Reform sein muss,
 - das fachliche und politische Krisenmanagement Ebenen übergreifend zu vernetzen und die Einbindung der Ressorts in den Entscheidungsprozess zu verbessern (zu prüfen ist insbesondere, wie die in der sogenannten interministeriellen Koordinierungsgruppe angelegten Formen der Zusammenarbeit verstetigt und für außergewöhnliche Ereignisse von nationaler Tragweite effektiver ausgestaltet werden können),
 - die fachlichen Aufgabenverantwortungen und Ressortzuständigkeiten im Bevölkerungsschutz zu identifizieren und zu stärken,
 - eine arbeitsmarktbezogene Unterstützung von krisenbedingten Personalengpässen in den Verwaltungen sicherzustellen,
 - eine Unterstützung und Entlastung der kommunalen Aufgabenträger durch gute Krisenvorsorge und Stärkung kritischer Infrastrukturen zu erreichen,
 - angesichts geänderter Gefahrenlagen die Möglichkeit des Bundes zur Unterstützung im Bevölkerungs- und Katastrophenschutz zu erweitern
 - und die Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes durch Konzentration auf die Kernaufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr zu erhalten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 33

3. Die IMK nimmt das Konzept "Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe" (Stand: März 2021) *freigegeben*) zur Kenntnis.
4. Sie hält es für erforderlich, dass die vom Bund gewünschte Entwicklung eines Kompetenzzentrums zu einer gemeinsamen Einrichtung von Bund und Ländern gleichberechtigt von Beginn an gemeinsam gestaltet wird. Eine solche neue Kooperationsplattform muss von den originären Aufgabenträgern im Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement, also von Bund und Ländern, partnerschaftlich getragen werden und kann nicht einseitig durch nachträgliche Einbindung der Länder in eine bestehende Bundeseinrichtung gelingen. Gleiches gilt für eine frühzeitige Beteiligung der Kommunen. Die Herausforderung wird darüber hinaus sein, die nichtbehördlichen Akteure sowie die allgemeinen und fachlichen Kompetenzen im Bevölkerungsschutz in eine arbeitsfähige Struktur einzubinden.
5. Die IMK schlägt vor, auf Basis ihres Strategie- und Konzeptrahmens unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundes gemeinsam Handlungs- und Maßnahmenerfordernisse zu entwickeln.
6. Sie hält dazu eine länderoffene Bund-Länder-Kommission für erforderlich und bittet das BMI, sie in Abstimmung mit dem AK V einzurichten, eine gemeinsame Leitung zu bestimmen und themenbezogen die Fachministerkonferenzen einzubeziehen.
7. Die Kommission soll zunächst den Auftrag haben, bis zum Jahresende ein Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz als gemeinsame Bund-Länder-Einrichtung auf Basis einer Vereinbarung zu entwickeln und Vorschläge zu Aufgaben, Rolle und Ausstattung vorzulegen. Auftrag der Kommission wäre auch, die notwendigen rechtlichen und ressourcenbezogenen Erfordernisse zu beschreiben. Weitere Themen zur Entwicklung des Bevölkerungsschutzes, wie unter anderem im oben genannten Beschluss der IMK dargestellt, sollen im Einvernehmen später zum Gegenstand der Kommission gemacht werden können.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 33

8. Die IMK beauftragt den AK V, der IMK über den Fortgang der Arbeiten zur Reform des Bevölkerungsschutzes bis zur Frühjahrskonferenz 2022 zu berichten.

TOP 34: Erster bundesweiter Warntag am 10. September 2020: Auswertebereich von Bund und Ländern

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bund-Länder Abschlussbericht "Bundesweiter Warntag 2020 -VS-NfD-" (Stand: 07.04.21) (*nicht freigegeben*) und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen zur Kenntnis.

2. Sie begrüßt die Umsetzung der Maßnahmen für die Planung des nächsten Warntages entsprechend der Schlussfolgerungen des Auswertebereichs von Bund und Ländern.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

TOP 35: Rückführung nach Afghanistan

Beschluss:

Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des BMI zum Stand der Rückführungen nach Afghanistan zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

TOP 36: Austausch zur aktuell veränderten Sicherheitslage in Afghanistan

Beschluss:

Die IMK bittet das BMI, eine Prognose zur Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan sowie der daraus gegebenenfalls resultierenden weiteren Fluchtbewegungen und - auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung - Auswirkungen auf die (noch) verbliebenen Rückführungsmöglichkeiten vorzulegen.

**TOP 38: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verbots missbräuchlicher
Vaterschaftsanerkennungen (BR-Drs. 586/20)**

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass hinsichtlich der Vorschriften zum Verbot missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gemäß § 1597a BGB in Verbindung mit § 85a AufenthG ein dringender Änderungsbedarf besteht, um die Ziele der Regelungen in der Praxis auch tatsächlich zu erreichen.
2. Sie bittet daher das BMI, im Zusammenwirken mit dem BMJV und im Anschluss an den bereits erfolgten Beschluss zu TOP I.7 der Frühjahrskonferenz der JuMiKo 2021, einen eigenen Gesetzentwurf zu erstellen, um hier zeitnah Abhilfe zu schaffen.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die JuMiKo, über diesen Beschluss zu informieren.

Protokollnotiz SH:

Schleswig-Holstein erachtet es für unabdingbar, die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuaufnahme einer Bußgeldvorschrift in § 98 AufenthG zu streichen. Der Tatbestand ist sachlich nicht gerechtfertigt und fügt sich nicht in die sonstigen Pflichten der beurkundenden Stellen ein. Für Standesbeamte ist kein anderer Fall einer fehlerhaften Beurkundung oder gar nur eines fehlerhaften Verfahrens bußgeldbewehrt. Generell wird Verfehlungen von Amtswaltern mit Mitteln des Dienst- und Disziplinarrechts begegnet. Es ist nicht bekannt, dass dies nicht ausreichend wäre. Neben der Strafbewehrung als Falschbeurkundung im Amt gemäß § 348 StGB und dem Disziplinarrecht ist kein Raum für einen Bußgeldtatbestand für Verfahrensverstöße.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

TOP 39: Bericht aus dem IT-Planungsrat

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht des Ansprechpartners der IMK über die Sitzung des IT-Planungsrats am 17.03.21 (*freigegeben*) zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

**TOP 40: Bericht aus dem Nationalen Cyber-Sicherheitsrat und der
Länderarbeitsgruppe Cybersicherheit**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den "Bericht aus dem Nationalen Cyber-Sicherheitsrat (NCSR) und der Länderarbeitsgruppe Cybersicherheit (LAG)" (Stand: 25.05.21) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis und bittet Hessen, zur Herbstsitzung 2021 erneut zu berichten.
2. Sie nimmt die "Leitlinie zur Entwicklung föderaler Cybersicherheitsstrategien - Version 1.0" (Stand: 22.04.21) zur Kenntnis.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die enge Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Informationssicherheit des IT-Planungsrates fortzusetzen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

**TOP 41: Bessere Koordinierung und Abstimmung von Maßnahmen von Bund und
Ländern im Bereich IT-Sicherheit**

Beschluss:

Die IMK nimmt den "Sachstandsbericht Konzept zur künftigen Koordinierung der Maßnahmen von Bund und Ländern im Bereich Cybersicherheit" (Stand: 25.05.21) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis und beauftragt die Länderarbeitsgruppe Cybersicherheit (LAG) zur Koordinierung der Maßnahmen von Bund und Ländern im Bereich Cybersicherheit, die Umsetzung weiter zu begleiten und in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

TOP 42: Registerübergreifendes Identitätsmanagement als Teil der Registermodernisierung - Registermodernisierungsgesetz

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Sachstandsbericht zur Planung und Realisierung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements (Stand: 09.03.21) (*freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie bittet das BMI, zur Frühjahrssitzung 2022 einen Bericht zum aktuellen Sachstand vorzulegen.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die MPK sowie den IT-Planungsrat über diesen Beschluss und den Bericht zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

**TOP 44: Jahresbericht des Ländervertreters im Strategischen Ausschuss für
Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SCIFA)**

Beschluss:

Die IMK nimmt den "Bericht des Ländervertreters im Strategischen Ausschuss für
Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SCIFA), Berichtszeitraum: 09.04.19 bis 16.04.21"
(*freigegeben*) zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

TOP 45: Bericht des Ländervertreeters im JI-Rat der EU

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht des Beauftragten des Bundesrates in Ratstagungen der Europäischen Union für den Rat Justiz und Inneres (JI-Rat), Bereich Inneres an die IMK über den Zeitraum November 2020 bis April 2021 (Stand: 11.05.21) (*freigegeben*) zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

**TOP 46: Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021
 (VwV GlüStV 2021)**

Beschluss:

Die Innenministerkonferenz stimmt der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021 (Stand: 20.01.21) (*freigegeben*) mit der Maßgabe zu, dass § 1 wie folgt gefasst wird:

"Dem Glücksspielkollegium nach § 27p Absatz 6 GlüStV 2021 obliegt die abschließende Beurteilung aller Anträge auf Erlaubnisse in den Verfahren nach § 27p Absatz 1 GlüStV 2021 sowie aller Fragen der Glücksspielaufsicht nach § 27p Absatz 2 bis 4 GlüStV 2021 von nicht unerheblicher Bedeutung."

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

TOP 47: Aufbau der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

Beschluss:

Die IMK nimmt den "Bericht zum Aufbau der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt an die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 16. bis 18. Juni 2021" (*freigegeben*) zum Sachstand des Aufbaus der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

TOP 48: Geldwäscheprävention (Finanzunternehmen)

Beschluss:

1. Die IMK sieht vor dem Hintergrund des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages "Wirecard" die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als geeignetere Aufsichtsbehörde für Finanzunternehmen des sogenannten Nichtfinanzbereichs nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG in Verbindung mit § 1 Absatz 24 GwG an, da sie als deutsche Bankenaufsicht weit eher als die Landesaufsichtsbehörden über das entsprechende "Know-How" für die Beaufsichtigung von Finanztransaktionen verfügt.

2. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die FMK und die WMK über diesen Beschluss zu informieren. Die IMK bittet die FMK und die WMK, sich zeitnah dieses Themas anzunehmen und im Sinne des Beschlusses zu unterstützen.

TOP 49: Personalausstattung der Geldwäscheaufsichtsbehörden

Beschluss:

1. Die IMK begrüßt, dass das Phänomen der Geldwäscheprävention bundesweit verstärkt in den Fokus rückt.
2. Sie stellt fest, dass aufgrund der Struktur der jeweiligen Branchen im Nichtfinanzsektor (Immobiliensektor, Güterhandel, Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen sowie Treuhänder etc.) die Aufsicht über die Verpflichteten teilweise mit spezifischen Herausforderungen verbunden ist. In den meisten Bereichen ist etwa eine abschließende Liste aller Verpflichteten nicht verfügbar. Ausschlaggebend sind weiterhin etwa die große Anzahl von tausenden verpflichteten Unternehmen pro Land sowie deren branchenmäßig breite Auffächerung mit für eine effektive Aufsicht notwendigen sehr spezifischen Fachkenntnissen.
3. Die IMK hält es für erforderlich, wegen der besonderen Herausforderungen im Nichtfinanzsektor eine Aufstockung des Personals bei den Aufsichtsbehörden der Länder zu prüfen.
4. Sie erkennt neben ihrer eigenen Zuständigkeit auch die Zuständigkeit der FMK und der WMK.
5. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die FMK und die WMK über diesen Beschluss zu informieren. Sie bittet die FMK und die WMK, sich zeitnah dieses Themas anzunehmen und im Sinne des Beschlusses zu unterstützen.

TOP 50: Auslegung des § 2b Umsatzsteuergesetz

Bewertung des Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 28.01.21

Beschluss:

1. Die IMK bedauert den ablehnenden Beschluss der FMK vom 28.01.21 zu ihrer Bitte, den verlängerten Übergangszeitraum zur Entwicklung einer kommunalverträglichen Auslegung von § 2b UStG in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und mittels eines Projekts zur unverbindlichen Vorprüfung der Umsatzsteuerpflichten in Modellkommunen zu nutzen.
2. Sie stellt die besondere Verantwortung und Zuständigkeit der FMK und des Bundesministeriums der Finanzen für den Erlass von abstrakt-generellen Richtlinien zum Umsatzsteuerrecht nicht in Frage. Sie erwartet allerdings die Erarbeitung von sachangemessenen Lösungen, die den kommunalen Realitäten und ihren spezifischen Gegebenheiten gerecht werden.
3. Die IMK weist darauf hin, dass die restriktive Auslegung des § 2b UStG durch die Finanzressorts von Bund (siehe insbesondere die im Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.11.19 (GZ III C 2 - S 7107/19/10005:011) vertretene Rechtsauffassung) und Ländern in einem Spannungsverhältnis zu Wortlaut und Intentionen des Gesetzgebers bei der Schaffung des § 2b UStG steht. Dementsprechend finden sich in der wissenschaftlichen Literatur ernst zu nehmende Stimmen, die rechtliche Bedenken gegen die vorgenannte restriktive Auslegung des § 2b UStG geltend machen (siehe zum Beispiel Prof. Dr. Englisch in Eildienst LKT NRW 2/2021 auf Seiten 76 ff.).

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 50

4. Sie befürchtet, dass die von den Finanzressorts des Bundes und der Länder zu verantwortende genannte restriktive Auslegung des § 2b UStG zahlreiche derzeit existierende interkommunale Kooperationen in ihrem Bestand gefährdet, neue verhindert und dementsprechend zu finanziellen Belastungen für die kommunalen Haushalte und damit einhergehenden nachvollziehbaren Forderungen der kommunalen Ebene nach finanzieller Kompensation führen wird.

5. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die MPK über diesen Beschluss unter Hinweis darauf zu unterrichten, dass es sich vorliegend um eine Problematik mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Staatsorganisation handelt, deren Behandlung, da die FMK an ihrer Auffassung festhält, in der MPK auch mit Blick darauf geboten ist, notwendigenfalls eine bundesgesetzliche Regelung anzustoßen.

TOP 51: Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den "Bericht des BMI zum Thema 'Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts'" (Stand: 26.02.21) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.

2. Sie bittet das BMI unter Bezugnahme auf die in dem Bericht dargestellten Handlungsoptionen, geeignete gesetzliche Verschärfungen des Waffenrechts in Bezug auf Schreckschuss- und Signalwaffen vorzunehmen, mit denen künftig dem Erwerb und Besitz von Schreckschuss- und Signalwaffen besser begegnet werden kann und gleichzeitig das Führen dieser Waffen erschwert wird.

TOP 53: Europäischer Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit (EU Police Cooperation Code (PCC))

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass in einem vereinten Europa die Zusammenarbeit der Polizei in einem klaren, einheitlichen Rahmen geregelt werden soll.
2. Sie begrüßt daher grundsätzlich die bereits bestehenden Beschlüsse, Abkommen und Vereinbarungen, wie das Schengener Durchführungsübereinkommen, den Prüm-Beschluss, den Rahmenbeschluss 2006/960/JHA zur Vereinfachung des Informationsaustausches oder die bilateralen Polizeiverträge der Mitgliedstaaten.
3. Die IMK weist jedoch darauf hin, dass die Grundzüge für den Entwurf der bestehenden Rechtsrahmen bereits circa 30 Jahre zurückliegen und ein komplexes Geflecht aus bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten darstellt.
4. Die IMK sieht das Erfordernis, die polizeilichen Befugnisse, unter Wahrung des Datenschutzes und der Grundrechte, vor allem in den Bereichen des Informations- und Datenaustauschs, gemeinsam geführter Einsätze, Einsatz technischer Mittel sowie bei der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile zu vereinheitlichen und gegebenenfalls auszuweiten. Die bisherigen Regelungen sollen vereinfacht und praxistgerechter ausgestaltet sowie an den aktuellen Kriminalitätsphänomenen und Entwicklungen ausgerichtet werden.
5. Die IMK bittet Baden-Württemberg, eine länderoffene Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzurichten, Vorschläge/Anregungen und Bedarfe der Länder abzustimmen und gebündelt auf EU-Ebene einzubringen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 53

6. Sie bittet das BMI, die Länder, insbesondere auch innerhalb der länderoffenen Arbeitsgruppe, regelmäßig über das angekündigte Rechtssetzungsvorhaben zu informieren.

TOP 55: Abgabe der Erklärung zur Organ- und Gewebespende bei den Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Behörden - Umsetzung des § 2 Absatz 1 Satz 7 Transplantationsgesetz - neu

Beschluss:

- 1 Die IMK nimmt zur Kenntnis, dass die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingerichtete Projektgruppe mit Unterstützung von Experten der Innenministerien Schleswig-Holstein und Brandenburg Vorschläge zur technischen Umsetzung der ab 1. März 2022 geltenden Verpflichtung der für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen des Bundes und der Länder, die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort sicherzustellen, in Zusammenarbeit mit den Fachverfahrensherstellern entwickelt hat und diese mittlerweile einen weit fortgeschrittenen Entwicklungsstand aufweisen.
2. Sie vertritt die Auffassung, dass die Schaffung der erforderlichen rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des § 2 Absatz 1 Satz 7 TPG den für die Umsetzung des Transplantationsgesetzes fachlich zuständigen Gesundheitsressorts des Bundes und der Länder obliegt.
3. Die IMK stellt fest, dass eine rechtliche Verpflichtung der Kommunen zur technischen Umsetzung mittels eines elektronischen Verfahrens nicht besteht. Sie sieht es als Aufgabe der Gesundheitsressorts des Bundes und der Länder an, eine termingerechte Umsetzung für die elektronische Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende bei den Kommunen sicherzustellen. Die Innenressorts sind bereit, die Gesundheitsressorts weiterhin zu unterstützen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 55

4. Die IMK bittet die GMK, die weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung der Verpflichtung nach § 2 Absatz 1 Satz 7 TPG durch die zuständigen Gesundheitsressorts der Länder zu veranlassen oder selbst in die Wege zu leiten.

5. Sie bittet die GMK, anhand der bereits vorliegenden Erkenntnisse eine Kostenschätzung zu veranlassen. Die IMK bittet außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen durch die Umsetzung der genannten Verpflichtung nicht mit konnexitätsrelevanten Kosten belastet werden.

6. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die GMK über diesen Beschluss zu informieren.

TOP 57: Anti-israelische Versammlungen im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass Antisemitismus, egal in welcher Form, in Deutschland keinen Platz haben darf.
2. Wenn Versammlungen, die sich gegen die Politik des Staates Israel richten, im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen durchgeführt werden, ist dies in aller Regel nicht als legitime ortsbezogene Bekräftigung der Meinungskundgabe zu verstehen. Vielmehr können solche Versammlungen auf den Aufbau einer Drohkulisse gegenüber den die Synagogen oder jüdischen Einrichtungen besuchenden Personen gerichtet sein. In solchen Fällen können und sollten Versammlungen nach Auffassung der IMK so beschränkt und örtlich verlegt werden, dass das Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird.
3. Hierzu beauftragt die IMK den AK I unter Beteiligung des AK II, bis spätestens Ende Oktober unter Berücksichtigung der in den Ländern bestehenden Erlasse eine Handreichung mit Hinweisen zum Umgang mit und möglichen Beschränkungen von anti-israelischen Versammlungen im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen unter Beachtung der geltenden Rechtslage zu entwickeln.

TOP 58: Pönalisierung rassistischer, antisemitischer oder fremdenfeindlicher Inhalte in geschlossenen Kommunikationsgruppen bei dienstlichem Bezug

Beschluss:

1. Obgleich die IMK überzeugt ist, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sich in ihrer täglichen Arbeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt, nimmt sie mit Sorge zur Kenntnis, dass in letzter Zeit vermehrt Fälle aufgedeckt worden sind, in denen durch Beamtinnen und Beamte in geschlossenen Kommunikationsgruppen rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Inhalte ausgetauscht wurden.
2. Die IMK hält eine konsequente Verfolgung dieser Fälle für dringend geboten. In diesem Zusammenhang hält sie eine Prüfung für sinnvoll, ob über die disziplinarrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten in solchen Fällen hinaus aus generalpräventiven Gründen die Schaffung eines neuen Straftatbestands angezeigt ist, mit dem die Äußerung volksverhetzender Inhalte oder das Zeigen oder Verwenden von Kennzeichen verbotener Parteien oder Vereinigungen durch einen Amtsträger unabhängig von einer Öffentlichkeitswirkung unter Strafe gestellt werden.
3. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren und gleichzeitig zu bitten, die Erforderlichkeit eines neuen Straftatbestands zu prüfen.

TOP 59: Koordinierung der Abstimmung des Vorschlages der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen in Bund und Ländern

Beschluss:

1. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Fachministerkonferenzen darüber zu unterrichten, dass die Verhandlungen über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) derzeit in der Unterarbeitsgruppe ProCiv-CER der Rats-Arbeitsgruppe "Katastrophenschutz" (ProCiv) erfolgen.
2. Sie nimmt die Protokollnotiz des BMI zu TOP 19 der AK V-Sitzung vom 21./22.04.21 zur Kenntnis, nach der die Frage der Ressort-Koordinierung bezogen auf die CER-Richtlinie als eine formale (Verfahrens-) Frage des Umfangs der Koordinierungsaufgaben angesehen wird, die der Bund mangels Zuständigkeit nicht regeln oder festlegen könne.
3. Die IMK bittet daher die Fachministerkonferenzen, zum Zwecke der Abstimmung der CER-Richtlinie mit entsprechenden Stellungnahmen an die jeweiligen Bundesressorts heranzutreten. Gleichzeitig bittet sie die Fachministerkonferenzen, dieser Verfahrensweise auch in zukünftigen vergleichbaren komplexen Koordinierungsfällen zuzustimmen.
4. Sie bittet das BMI, in entsprechenden Abstimmungsprozessen die Ressorts auf Bundesebene zu informieren.
5. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Fachministerkonferenzen über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 59

Protokollnotiz BMI:

Das BMI weist darauf hin, dass das EUZBLG als Gesetz die maßgebliche Grundlage für das Beteiligungsverfahren ist. Auf Ebene des Bundes stimmt sich das BMI mit den fachlich betroffenen (Bundes-) Ressorts ab und holt deren Positionen ein. Auf Ebene der Länder ist eine entsprechende Abstimmung mit den betroffenen (Länder-)Fachressorts durch die Länder sicherzustellen.

TOP 60: Erweiterungen des Sanktionsrahmens des § 130 StGB (Volksverhetzung) sowie des § 125a StGB (besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs) bei Handlungen gegen Religionsgemeinschaften

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass antisemitische Straftaten in jüngster Vergangenheit weiter angestiegen sind und Antisemitismus in Deutschland, egal in welcher Form, keinen Platz haben darf. Verunglimpfenden und hetzenden Handlungen und Äußerungen, welche sich gegen Religionsgemeinschaften im Allgemeinen und gegen die israelitische Religionsgemeinschaft im Besonderen richten, muss daher verschärft durch das Strafrecht begegnet werden.
2. Sie begrüßt daher das aktuelle Vorhaben zur Einführung des § 192a StGB-E (verhetzende Beleidigung), sowie die bereits erfolgte Anpassung der Strafzumessungsregelungen des § 46 Absatz 2 StGB betreffend die ausdrückliche Aufnahme von antisemitischen Beweggründen.
3. Die IMK sieht das Erfordernis, die bestehenden Regelungen und Strafraumen des Strafgesetzbuches betreffend antisemitische Taten sowie Handlungen gegenüber Anhängern jeglicher Religionsgemeinschaften weitergehend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
4. Sie bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss der JuMiKo zur Kenntnisnahme verbunden mit der Bitte zuzuleiten, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu bitten, den Strafraumen des § 130 Absatz 1 StGB dahingehend zu prüfen, ob dieser eine tat- und schuldangemessene Bestrafung entsprechender Taten ermöglicht sowie um Prüfung der Einführung eines Regelbeispiels in § 125a StGB für Fälle, in denen sich ein Landfriedensbruch gegen öffentliche Gebäude, Liegenschaften und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften richtet, zu bitten.

TOP 61: Statistische Erfassung von fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten - KPMD PMK

Beschluss:

1. Die IMK verurteilt die besorgniserregende Zunahme antisemitischer Straftaten mit rechtsextremistischer, islamistischer oder linksextremistischer Motivationslage.
2. Eine zielgerichtete Bekämpfung erfordert eine bundesweit einheitliche, präzisere Erfassung und Zuordnung der Motivationslage.
3. Die IMK ist sich einig, wenn eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, muss dies auch künftig flächendeckend und bundeseinheitlich entsprechend festgehalten werden.
4. Es steht aber außer Zweifel, dass der Rechtsextremismus die häufigste Motivationslage für Antisemitismus ist.
5. Die IMK beauftragt den AK II, auf Basis des Sonderlagebildes und der Aussage in Ziffer 3 zu überprüfen, wie eine Anpassung der Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KTA-PMK) (Stand 21.04.21) in Punkt 12 fachlich ausgestaltet werden kann.
6. Sie beauftragt AK II und AK IV, ein Sonderlagebild Antisemitismus zu erstellen, um darüberhinausgehende Erkenntnisse für Bekämpfungsansätze zu erlangen sowie Prävention und Repression zielgenauer auszurichten.

TOP 62: Wirksame Bekämpfung von Hass und Hetze in Messenger-Diensten wie Telegram durch Anpassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)

Beschluss:

1. Die IMK bekräftigt, dass die effektive Bekämpfung von Hass und Hetze auch im digitalen Raum eine elementare Aufgabe ist, um die freiheitliche demokratische Grundordnung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt wirksam zu schützen.
2. Sie stellt fest, dass die Verpflichtungen, die Anbieter sozialer Netzwerke nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) treffen, wie zum Beispiel die Berichtspflicht und der Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, geeignete Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung von Hasskriminalität und weiteren Straftaten im Internet sind.
3. Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind, unterfallen dem Anwendungsbereich des NetzDG aktuell nicht. Die IMK hält es aber für zwingend notwendig, dass auch Messenger-Dienste wie Telegram, die sich - zumindest rein faktisch - von einer Plattform für Individualkommunikation zunehmend zu einem sozialen Netzwerk mit Massenkommunikation entwickeln, dem NetzDG und den dortigen Verpflichtungen unterfallen.
4. Die IMK bittet vor diesem Hintergrund die Bundesregierung zur Herbstkonferenz 2021 zu berichten, ob Messenger-Dienste wie Telegram, die nicht nur Individualkommunikation ermöglichen, von der Berichts- und Meldepflicht des NetzDG umfasst sind und ob bestehende Pflichten konsequent durchgesetzt werden. Erforderlichenfalls ist zu prüfen, wie Hass und Hetze auf derartigen Messengerdiensten konsequent unterbunden und geahndet werden.

TOP 63: Fehlende Kooperationsbereitschaft anderer Staaten bei der Rücknahme eigener, in Deutschland ausreisepflichtiger, Staatsangehöriger

Beschluss:

1. Die IMK stellt unter Bezugnahme auf TOP 52 der 213. IMK vom 10.12.20 fest, dass hinsichtlich ihrer damaligen Aufforderung an das BMI keine nachhaltige Verbesserung hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft der Regierungen einiger Staaten zu verzeichnen ist, eigene ausreisepflichtige Staatsangehörige zurückzunehmen.
2. Auch weiterhin zeigen Staaten - zum Teil unter Missachtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen - kaum oder nur wenig Entgegenkommen beim Versuch, eine Rückübernahme ihrer in Deutschland aufhältigen, ausreisepflichtigen Staatsangehörigen zu erreichen. Bestehende Rückübernahmeabkommen werden zum Teil einseitig nicht eingehalten.
3. Das Ziel einer konsequenten Rückführung wird indes auch nicht erreicht, wenn der Herkunftsstaat zwar bei der Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung kooperiert, aber Rückführungen nicht oder nur in geringer Anzahl mit Linienflügen akzeptiert, sie mittels Charter jedoch ablehnt. Dies erschwert insbesondere die Rückführung von Straftätern.
4. Die IMK stellt in diesem Zusammenhang häufig ein auffälliges Missverhältnis zwischen der defizitären Kooperationsbereitschaft auf der einen und der Annahme deutscher Unterstützungsleistungen auf der anderen Seite fest.
5. Die IMK bittet das BMI, zur kommenden Herbstsitzung zu den Fortschritten zu berichten.

TOP 64: Aufnahme von afghanischen Ortskräften des deutschen Polizeiprojekts aus Anlass der Beendigung des Afghanistan-Einsatzes der Bundeswehr in 2021

Beschluss:

1. Die IMK begrüßt, dass im Rahmen des sogenannten Ortskräfteverfahrens (ehemaligen) afghanischen Ortskräften aus dem deutschen Polizeiprojekt gleichrangig zu (ehemaligen) afghanischen Ortskräften der Bundeswehr bei individueller Gefährdung mit ihren Kernfamilien die Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG ermöglicht wird. Die Verteilung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.
2. Sie erwartet, dass aus humanitären Gründen die Aufnahmezusage alle Kinder der Kernfamilie, das heißt nicht nur Minderjährige, umfasst, soweit diese als Ledige dem Hausstand der Eltern angehören.
3. Die IMK begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung, diese Regelung auf alle seit 2013 für Polizeiemissionen und Bundeswehr mitarbeitenden afghanischen Ortskräfte anzuwenden.
4. Sie erwartet, dass alle Vorkehrungen für eine beschleunigte und flexible Bearbeitung der Gefährdungsanzeigen und des Visumverfahrens getroffen werden, um den Ortskräften eine schnelle Ausreise nach Deutschland zu ermöglichen. Die IMK bittet den Bund zu prüfen, ob eine Verschlinkung und Beschleunigung des Verfahrens dadurch erreicht werden könnte, dass die Visa – unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland – erst bei Ankunft in Deutschland erteilt werden ("Visa on arrival").
5. Die IMK fordert die Bundesregierung auf, die Kosten für die Ausreisen in die Bundesrepublik Deutschland aus Fürsorgegründen zu übernehmen.

TOP 65: Event-Data-Recorder (EDR)

Beschluss:

1. Die IMK nimmt die Managementfassung "Event-Data-Recorder" (Stand: 28.04.21) (*freigegeben*) zur Kenntnis. Sie spricht sich dafür aus, im Event-Data-Recorder Ort, Datum und Uhrzeit zu speichern, da es sich hierbei um eine Grundvoraussetzung für die polizeiliche Verkehrsunfallanalyse handelt. Ohne eindeutige Zuordnung der ausgelesenen Daten zu einem konkreten Ereignis wird der Beweiswert des Event Data Recorders deutlich geschmälert. Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollte daher der Entwurf der delegierten Verordnung angepasst werden.
2. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die delegierte Verordnung vergleichbar mit einer deutschen Rechtsverordnung ist und von der Europäischen Kommission ohne Beteiligung der nationalen Parlamente erlassen wird. Insofern liegt die Kompetenz zur Einflussnahme auf die delegierte Verordnung ausschließlich beim BMVI.
3. Die IMK kommt nach Bewertung der vorliegenden Fakten und aller eingegangenen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass eine Änderung des Entwurfs der delegierten Verordnung derzeit noch möglich ist und deshalb eine Anpassung im Sinne der Erfüllung der polizeilichen Forderungen herbeigeführt werden sollte.
4. Sie hält die hierzu erforderliche Einflussnahme des BMVI im zuständigen EU-Gremium für geboten. Die IMK begrüßt daher die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit der AG VPA mit dem BMVI. Sie begrüßt ferner das Angebot des UA FEK, das BMVI durch eine Expertengruppe der Innenressorts unter Federführung der AG VPA bei der Findung von Argumenten für die Datenverarbeitung von Ort, Datum und Uhrzeit im Event-Data-Recorder zu unterstützen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

noch TOP 65

5. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, das BMVI über diesen Beschluss und die Managementfassung "Event-Data-Recorder" (Stand: 28.04.21) zu informieren und ihm für die Unterstützung zu danken.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 16. bis 18.06.21 in Rust (BW)

TOP 66: Aktueller Sachstand zum Deutschen Polizeiprojekt Afghanistan (GPPT)

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht "Aktueller Sachstand zum Deutschen Polizeiprojekt Afghanistan (GPPT)" (Stand: 03.06.21) (*nicht freigegeben*) zur Evaluierung des bisherigen Einsatzes in Afghanistan zur Kenntnis.

TOP 67: Parlamentarisches Kontrollgremium für Frontex

Beschluss:

1. Die IMK spricht sich dafür aus, das auf EU-Ebene bestehende parlamentarische Kontrollgremium für die Europäische Agentur für Grenzschutz und Küstenwache, Frontex, in Anlehnung an das Kontrollgremium von Europol um Vertreterinnen und Vertretern der Parlamente der Mitgliedstaaten zu erweitern.

2. Vor dem Hintergrund, dass ein erheblicher Teil der bei Frontex eingesetzten deutschen Polizeikräfte aus den Länderpolizeien stammt, plädiert die IMK ausdrücklich dafür, ein solches Gremium auch mit Mitgliedern des Bundesrates zu besetzen.

3. Die IMK bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine entsprechende Besetzung des Frontex-Kontrollgremiums einzusetzen.

TOP 68: Linksextremistische Gewalt in Berlin gegen Polizei und Feuerwehr

Beschluss:

1. Die IMK zeigt sich bestürzt über die jüngsten Gewalteskalationen der linksextremistischen Szene in der Rigaer Straße in Berlin und verurteilt aufs Schärfste das Maß der Ausschreitungen, gerade gegen Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr.
2. Sie betont, dass die Durchsetzung von Demokratie und Rechtsstaat oberste Priorität hat und zeigt sich solidarisch mit den Einsatzkräften vor Ort.
3. Die Innenministerkonferenz tritt für ein frühzeitiges und entschlossenes Einschreiten gegen Rechtsverletzungen ein. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darf es keine rechtsfreien Räume geben.

TOP 69: Handlungsbedarf aufgrund zunehmender antisemitischer und antiisraelischer Hetze vor dem Hintergrund des Nahost-Konflikts

Beschluss:

1. Die IMK betont insbesondere vor dem Hintergrund des Völkermords des nationalsozialistischen Unrechtsregimes an Juden in Europa die besondere Verantwortung Deutschlands für das Land Israel und seine Menschen. Zudem bekräftigt sie die Garantie des Existenzrechts Israels und verurteilt jegliche Form von antisemitischen Anfeindungen und Bedrohungen gegen jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger auf das Schärfste.
2. Die Innenministerkonferenz betrachtet mit Sorge, dass Antisemitismus und antiisraelische Hetze zunehmend auch im Rahmen von Solidaritätsbekundungen zu Gunsten der Palästinensischen Bevölkerung auf deutschen Straßen zu sehen ist. So werden der Staat Israel und mit ihm die israelische Bevölkerung für die zweifellos komplexe Lage im anhaltenden Nahostkonflikt alleinverantwortlich gemacht, das Existenzrecht Israels in Frage gestellt und die demokratisch legitimierte israelische Regierung zum Teil mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime gleichgesetzt.
3. Sie spricht sich dafür aus, zu jeder Zeit entschieden gegen alle Formen des Antisemitismus einzutreten - sowohl mit den Mitteln der Strafverfolgung als auch mittels Prävention. Dabei müssen die den Vorurteilen zugrundeliegenden politischen Ursachen besonders in den Blick genommen werden. Diese dürfen aber niemals als Rechtfertigung für antisemitische Agitationen missbraucht werden.
4. Die IMK beauftragt den AK II unter Beteiligung des AK IV und Einbeziehung der Antisemitismusbeauftragten von Bund und Ländern, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die die bisherigen Präventionsmaßnahmen beim Bund und in den Ländern erhebt und Ansätze für eine Weiterentwicklung aufzeigt.